

FORMBLATT
Sonstige Vorhaben

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Stadt Schwarzheide
Vorhaben-Nr. N1: Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	2667 Anne Jahn N1 0355 4991 1349 Anne.Jahn@LfU.Brandenburg.de geprüfte Unterlagen: Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“: • Begründung 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Umweltbericht 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Planzeichnung 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Textfestsetzungen (Stand 12.06.2026) • Anlage 3 Kartierbericht der Arten und Biotope für den • Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stand 08.06.2026) • Schutzkonzept für Zauneidechse und Schlingnatter, GICON • Schutzkonzept für Fledermäuse-Worst Case Betrachtung Fledermäuse, GICON

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens Der Planungsverband Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide plant auf dem Standort des ehemaligen Sonderlandeplatzes Schwarzheide/Schipkau die Entwicklung eines großflächigen Industriegebietes.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren (§ 4 Abs.2 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau wurden dem LfU, Referat N1 entsprechende Planunterlagen zur Prüfung übermittelt.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig

2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

Mit Gespräch vom 30.06.2025 zwischen dem LfU, N1, dem zuständigen Planungsbüro (PBS, GICON) und der Kommune als koordinierende Stelle des antragstellenden Planungsverbandes, wurde abgestimmt, dass ergänzend eine Stellungnahme ausschließlich zu artenschutzrechtlichen Belangen ergeht:

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist dann darzulegen, insbesondere sind erforderliche FCS-Maßnahmen darzustellen.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt.

Wenn für geplante Vorhaben keine konzentrierenden Genehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Diese Differenzierung geht aus den geprüften Unterlagen noch immer nicht hervor und ist zwingend darzustellen.

Brutvögel

Bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wurde gemäß AFB Punkt 4.1.1. (Bauzeitenregelung Brutvögel) die Bauzeitenregelung artspezifisch gemäß Niststättenerlass Brandenburg festgelegt. Dies ist nicht korrekt.

In der Konfliktanalyse der einzelnen Arten (Punkt 3.1.2) werden zu den Arten falsche Angaben

gemacht:

- Grauammer Anfang März bis Mitte Juni (korrekt A 03 – E 08)
- Grünspecht Anfang April bis Ende August (korrekt E 02 – A 08)
- Heiderleche März bis Ende Juli (korrekt M 03 – E 08)
- Kleinspecht mit Mitte März bis Ende Juli (korrekt A 03 – A 08)
- Neuntöter Anfang Mai bis Anfang September (korrekt E 04 – E 08)
- Star Anfang April bis Anfang Juli (korrekt E 02 – A 08)

Für die Arten Schwarzspecht und Wendehals fehlen die Brutzeiten vollständig und sind zu ergänzen. Da für alle Arten mit V1 eine artspezifische Brutzeit geplant und auch notwendig ist, sind diese Angaben zu korrigieren.

Es ist zu empfehlen, die taggenaue Entsprechung (Monatsdekaden) der Angaben „Anfang, Mitte, Ende“ als Hinweis mit aufzunehmen:

Anfang: 1.-10., Mitte: 11.-20. und Ende: 21.-30./31. eines Monats

Für den Gartenrotschwanz fehlen die geforderten ergänzenden Aussagen zu Revierverlusten und ggf. FCS-Maßnahmen.

Der Einschätzung, wonach beim Star für den Verlust von 18 Revieren durch die hohe Anpassungsfähigkeit nicht davon auszugehen sei, dass das Vorhaben die Brutreviere entwertet, kann nicht gefolgt werden. Es sind geeignete FCS-Maßnahmen (z.B. Nistkästen) vorzusehen. Es ist in die Ausnahme zu planen.

Die Hohltaube wurde trotz Aufforderung weiterhin nicht betrachtet. Für Arten mit fester Niststätte führt bereits eine Beeinträchtigung eines Einzelnestes i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Wenn für diese Arten keine geeigneten CEF-Maßnahmen vorgehalten werden, wird der Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst. Es ist daher für diese Art in die Ausnahmelage hineinzuplanen,

Wie bereits mitgeteilt, ist bei vollständigem Revierverlust bei reviertreuen Arten in die Ausnahmelage hineinzuplanen, wobei für häufige, ungefährdete Arten keine FCS-Maßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft im vorliegenden Fall folgende Arten:

Amsel, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfmehse, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Schwarzspecht, Tannenmeise und Waldbaumläufer

Für die sogenannten urbiquären Arten wurde dies weiterhin nicht erfüllt.

Es sind jeweils artbezogen Umfang und Inhalt der FSC-Maßnahmen darzustellen.

Reptilien

Mit Maßnahme M2 ist die Umsetzung von Individuen der Zauneidechse in Ersatzhabitate vorgesehen. Ich bitte im Rahmen der Antragsüberarbeitung darauf zu achten, dass fachgutachterlich auch von Umsiedlung gesprochen wird. Dies ist zu korrigieren.

Eine Umsiedlung ist die absichtliche Überführung wildlebender Individuen/Populationen in einen anderen Teil ihres Verbreitungsgebietes in einem zeitlich, aber nicht räumlich unmittelbaren Zusammenhang. Es handelt sich dann nicht um eine CEF-Maßnahme, da die Maßnahmenflächen sich nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang, hier orientiert am artspezifischen Aktionsradius von ca. 150m i.V.m. lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, befindet. Es bedürfte einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1. für die Durchführung solcher Maßnahmen.

Fledermäuse

Bei Aufnahmen von März-Mai 2023 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets zahlreiche potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse nachgewiesen. Im Rahmen der Erschließung des „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ ist durch Verlust von Gehölzstrukturen (Bäume mit Höhlungen, Abplatzungen/ Rissen und Spalten) und Gebäuden die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Die erforderlichen qualifizierte Erfassungen i.S. von Quartierkartierungen erfolgten nicht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse kann so nur im Sinne einer Potenzialabschätzung mit Worst-case-Betrachtung erfolgen. In diesem Fall ist immer auch ein Planen in die Ausnahmelage erforderlich. Dies ist weiterhin nicht erfolgt.

Die Unterlage „Schutzkonzept für Fledermäuse“ sieht verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von (potenziellen) Fledermausquartieren vor.

Dennoch ist durch Verlust von potenziell quartierstellenden Gehölz- und Gebäudestrukturen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Denn die erforderlichen qualifizierten Erfassungen i.S. von Quartierkartierungen erfolgten nicht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse kann so nur im Sinne einer Potenzialabschätzung mit Worst-case-Betrachtung erfolgen. Die mit Stellungnahme vom 13.04.2026 mitgeteilte Einschätzung hierzu hat vollumfänglich Bestand. Zu Bewältigung des Konfliktes mit der Artengruppe Fledermäuse gebe ich folgende Hinweise:

Bereits im Vorfeld der Überarbeitung der Planunterlagen habe ich darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf eine vollständige Kartierung nach den mitgeteilten fachlichen Standards zugunsten eines Worst-Case-Ansatzes i.d.R. zum Vorliegen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG führt und daraus folgend in die Pflicht zur Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, bzw. zum Planen in die Ausnahmelage.

Es ist dringend zu empfehlen eine qualifizierte Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorzunehmen, da eine geeignete Worst-case-Betrachtung im vorliegenden Fall in der Unterlage „Schutzkonzept für Fledermäuse“ nicht erfolgt ist und als aufwändig eingeschätzt wird. Diese Maßnahme V5 „Besatzkontrolle“ des Umweltberichtes kann dies nicht ersetzen oder artenschutzrechtliche Konflikte ausräumen.

Quartiere sind zu folgenden Zeiten zu erfassen:

- vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fällende Bäume oder abzureißende Gebäude

Entgegen der Aussage der zuständigen Planungsbüros, sind Höhlenbaumerfassungen nicht nur im unbelaubten Zustand durchzuführen, dies trifft ausschließlich auf die Erfassung von Horsten zu. Die reine Potenzialerfassung kann unabhängig von den o.g. Zeiten erfolgen.

Nur auf Grundlage der Potenzialerfassung kann rechtsicher eine worst-case Betrachtung abgeleitet werden. Denn artbezogene Eignungen und resultierend artbezogene Maßnahmen können andernfalls nicht beurteilt und abgeleitet werden. Die Einschätzung der GICON, wonach Kartierungen zu keinem Erkenntnisgewinn führen würden, ist daher nicht nachvollziehbar.

Ich wiederhole eindringlich: Laut grünordnerischer Konzeption ist an den Außenrändern Walderhalt vorgesehen, eine Überprüfung der tatsächlich in Anspruch zu nehmen geplanten Gehölzen erscheint daher überschaubar und zumutbar. Zumal eine Höhlenbaumkartierung auf geeignete Bereiche (mit entsprechendem Potenzial bei Wuchsklasse, BHD, Struktur usw.) beschränkt werden kann.

Hierbei ist auch differenziert darzustellen, ob es sich um geplante Industrieflächen, oder um Zuwegungen i.S. der benötigten Infrastruktur handelt, weil davon auch abhängt, ob erforderliche Maßnahmen und Entscheidung im Rahmen konzentrierender Verfahren oder als eigenständige Entscheidungen des LfU erforderlich sind.

Zu überlegen ist auch, welche Aspekte auf die Genehmigungsebene verlagert werden können.

Vorgehen bei potenziellen Quartieren

Hierzu ist eine differenzierte Darstellung der Bäume mit Potenzial, aber ohne Nachweis erforderlich. Im Rahmen einer Worst-case- Betrachtung muss für jeden Potenzialbaum dargestellt werden, für welche Arten und für welche Art Quartier (Sommer- oder Winterquartier mit Nutzungszeitraum) er Eignung aufweist. Erst dann kann für jeden dieser Bäume ein Fällzeitraum festgelegt werden.

Vorgehen bei nachgewiesenen Quartieren

Der Fällzeitraum richtet sich nach den Ansprüchen der nachgewiesenen Arten und der Quartierart (Sommer- bzw. Winterquartier). Eine Fällung während der Nutzungszeiten ist nicht zulässig.

So wären dann Gehölzbeseitigungen von Gehölzen mit Potenzial ausschließlich als Sommerquartier von Fledermäusen nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Die Beseitigung von Quartierbäumen mit Potenzial als Sommer- und Winterquartier von Fledermäusen wären dagegen nur innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 30.11. eines Jahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen sind die entsprechenden Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen muss im Zeitraum 01.10. bis zum 30.11. stattfinden. Dann kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur $\geq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$, kein Niederschlag) vergangen sind.

Für die Fällung nachgewiesener Quartiere sowie bei Vorgehen im Sinne des Worst-case-Ansatzes für potenzielle Quartiere (bei denen grundsätzlich von einem Besatz ausgegangen wird) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs.7 i.V.m. § 44 Abs.1 BNatSchG, bzw. das Planen in die Ausnahme erforderlich.

Gemäß §45 Abs.7 kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden

- 1.zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Beim Planen in die Ausnahme ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzustellen.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern, sind erforderlich funktionserhaltende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) im Rahmen der Ausnahmeerteilung festzusetzen, bzw. vor auszuplanen.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Erfolg möglichst vor dem Eingriff sichergestellt oder mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Der Vorgehensweis pauschal 4 Quartiere pro Hektar Gehölzentnahme anzusetzen, wird ausdrücklich nicht gefolgt.

Bei einem Wort-Case-Szenario ist immer von maximaler Präsenz potenzieller Arten mit maximaler Abundanz auszugehen. Eine derartige Abschichtung, ohne Artbezug und belastbare Grundlagen wird dem nicht gerecht und bietet keine Rechtssicherheit.

Es sind im angemessenen Verhältnis zu den von Fällung betroffenen Quartierbäumen für den kurzfristigen Funktionserhalt in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Quartieren geeignete Fledermauskästen anzubringen.

Darüber hinaus sind für den langfristigen Funktionserhalt angrenzend an die Vorhabenfläche Bäume bzw. vorzugsweise ganze Waldstücke aus der Nutzung zu nehmen. Für den Erhalt von Altbaumbestand gilt:

- Dauerhafter Nutzungsverzicht von nahegelegenen, geeigneten Bäumen in Waldbeständen (möglichst im Abstand bis 1000 m zum betroffenen Quartier)
- Auswahl von Baumindividuen (bevorzugt Eiche und Buche) mit einem Mindeststammdurchmesser von 50 cm und mit Anzeichen von Höhlen oder ökologische Qualitäten wie Pilzbefall.
- Deutliche Kennzeichnung dieser Bäume in ca. 2 m Höhe. - Einmessung der Bäume per GPS
- Kompensationsverhältnis bei Verlust von Bäumen mit Sommerquartieren 1:1; bei Verlust von Bäumen mit Winterquartieren 1:5.

Die FCS-Maßnahmen sind hierbei möglichst konkret darzustellen (Gemarkung, Flur, Flurstück, Darstellung der konkreten Bäume, Zustimmung des Eigentümers, grundbuchliche Sicherung sowie alle Angaben zur Ausführung und dauerhaften Erhalt).

Anne Jahn

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.